

§ 22 Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Fachlehrgang I: mindestens zwei Monate,
2. Praktikum I: mindestens zwei Monate,
3. Fachlehrgang II: mindestens einen Monat,
4. Praktikum II: zwei bis drei Monate,
5. Fachlehrgang III: mindestens einen Monat,
6. Praktikum III: drei bis vier Monate,
7. Fachlehrgang IV: mindestens einen Monat,
8. Praktikum IV: drei bis vier Monate,
9. Fachlehrgang V: mindestens einen Monat,
10. Praktikum V: drei bis vier Monate.

(2) Vor Beginn der Ausbildung legt die Bayerische Verwaltungsschule Beginn und Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte fest, die insgesamt höchstens 42 Wochen dauern.